

Vorlage Nr. 15/1939

öffentlich

Datum: 23.11.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schmitt

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	01.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	07.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anpassung der Richtlinie zur Kapitalanlage beim Landschaftsverband Rheinland unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Kapitalanlage beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den LVR-Fachbereich Finanzmanagement, Treasury-Management wird gemäß Vorlage Nr. 15/1939 zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftige Änderungen, die aufsichtsrechtlicher Natur sind oder in der prozessualen oder operativen Ausführung des Geschäfts begründet sind, also nicht inhaltliche Änderungen der Nachhaltigkeitskriterien betreffen, in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Der politischen Vertretung werden Änderungen dieser Art zur Kenntnis gegeben.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden.

Der Runderlass empfiehlt aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital den Erlass einer örtlichen Richtlinie zur Kapitalanlage.

Dieser Empfehlung wurde mit Inkraftsetzung der „Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR für den LVR-Fachbereich Finanzmanagement, Treasury Management (Anlagerichtlinie)“ vom 28.09.2016 sowie der überarbeiteten Version vom 01.11.2017 Rechnung getragen.

Die Kapitalanlagen beim LVR sind seit vielen Jahren in die strategische Haushaltsplanung des LVR eingebettet.

In den letzten Jahren sind die Erwartungen, Kapitalanlagen an Nachhaltigkeitskriterien auszurichten, immer stärker in den Fokus gerückt. Der LVR als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat hier eine besondere Vorbildfunktion.

Mit der Anpassung seiner Richtlinie zur Kapitalanlage kommt der LVR seiner Vorbildfunktion nach und legt den Fokus bei der Kapitalanlage noch stärker als bisher auf die soziale und ökologische Gemeinwohlorientierung sowie auf Aspekte der guten Unternehmensführung.

Der LVR richtet sein Handeln hierbei nach den drei folgenden Prinzipien aus:

- I. Dem Ausschlussprinzip bei Direktanlagen
- II. Einschränkungen bei der Anlage in Publikumsfonds
- III. Einer Positivliste für die Geschäftsbeziehungen zu Banken

Begründung der Vorlage Nr. 15/1939:

Rechtliche Ausgangssituation:

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden.

Der Runderlass intendiert die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen bei der Anlage von längerfristigem Kapital unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Eigenverantwortlichkeit umfasst sowohl die Schaffung sachgerechter Rahmenbedingungen zur Kapitalanlage als auch die Festlegung von Anlagezielen und Anlagegrundsätzen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsplanung.

Gemäß der Gemeindeordnung NRW sollen Kapitalanlagen nur getätigt werden, sofern eine ausreichende Sicherheit der Anlage sowie ein angemessener Ertrag gewährleistet sind. Darüber hinaus ist die Liquidität jederzeit sicherzustellen.

Der Runderlass empfiehlt aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital den Erlass einer örtlichen Richtlinie zur Kapitalanlage.

Ausgangssituation beim LVR:

In den letzten Jahren sind die Erwartungen, Kapitalanlagen an Nachhaltigkeitskriterien auszurichten immer stärker in den Fokus gerückt. Der LVR hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts hier eine besondere Vorbildfunktion.

Die Kapitalanlagen beim LVR sind seit vielen Jahren in die strategische Haushaltsplanung des LVR eingebettet und berücksichtigen seit jeher auch die Grundsätze des Rücksichtnahmegebots in Bezug auf seine Mitgliedskörperschaften, die Generationengerechtigkeit sowie ESG-Kriterien („E“ für Umwelt, „S“ für Soziales, „G“ für verantwortungsbewusste Staats- und Unternehmensführung), also Grundsätze der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage.

Weiterentwicklung der Richtlinie zur Kapitalanlage:

Mit der Anpassung seiner Richtlinie zur Kapitalanlage kommt der LVR seiner Vorbildfunktion nach und legt den Fokus bei der Kapitalanlage noch stärker als bisher auf die soziale und ökologische Gemeinwohlorientierung sowie auf Aspekte der guten Unternehmensführung.

Der LVR richtet sein Handeln hierbei nach **drei folgenden Prinzipien** aus:

- I. Dem Ausschlussprinzip bei Direktanlagen
- II. Einschränkungen bei der Anlage in Publikumsfonds
- III. Einer Positivliste für die Geschäftsbeziehungen zu Banken

Nachstehend wird über die konkrete Ausgestaltung der Prinzipien und deren Folgenbewertung in Bezug auf die LVR-Kapitalanlagestrategie (Vorlage Nr. 14/3861 Optimierung Liquiditätsmanagement) eingegangen:

I. Ausschlüsse bei Direktanlagen

Für die Direktanlage in von Unternehmen begebene Aktien, Anleihen etc. gelten folgende Ausschlusskriterien:

- keine Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen oder begünstigen,
- keine Unternehmen, die kontroverse Militärwaffen produzieren oder vertreiben,
- keine Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen
- keine Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben,
- keine Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

Für Staatsanleihen gilt, dass die Staaten nach dem Freedom House Status als freie Länder (FREE) eingestuft sein müssen.

Zusätzlich gilt das Verbot der Todesstrafe (wodurch derzeit US-Staatsanleihen ausgeschlossen sind) sowie die Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens von 2015 bzw. deren Folgeabkommen.

Folgenbewertung:

a. Aktien:

Da eine erweiterte Aktienanlage derzeit nicht Teil der LVR-Kapitalanlagestrategie ist, ergeben sich hier keinerlei Auswirkungen. Dies gilt sowohl für die Direktanlage als auch für die Anlage in Fonds.

Des Weiteren ist das investierbare Universum ausreichend umfangreich, so dass das Rendite-Risiko-Profil des Portfolios aufgrund der Ausschlüsse nicht negativ beeinflusst wird.

b. Unternehmensanleihen:

Es ergeben sich keine Auswirkungen, da das investierbare Universum ausreichend umfangreich ist, so dass das Rendite-Risiko-Profil des Portfolios aufgrund der Ausschlüsse nicht negativ beeinflusst wird.

Hinweis:

Auch bei dem geplanten LVR-eigenen Unternehmensanleihen-Fonds sollen die Nachhaltigkeitskriterien angewendet werden.

c. US-Staatsanleihen:

Staatsanleihen werden übergangsweise ausschließlich Liquiditätsanlagen bei Banken ersetzen und sind nicht Teil der langfristigen LVR-Kapitalanlagestrategie. Zur kurzfristigen Liquiditätsanlage soll ausschließlich in Kapitalmarktpapiere der Bundesrepublik Deutschland (Bund/Länder/Städte) investiert werden. Durch den Ausschluss von US-Staatsanleihen wird somit mit keinen Auswirkungen gerechnet.

II. Einschränkungen bei der Anlage in Fonds

Bei der Anlage in Fonds gilt zum Zeitpunkt der Erstinvestition, dass der Asset-Manager sich auf Regelwerke festlegt, welche Nachhaltigkeitskriterien positiv unterstützen, wie z.B.:

- die Grundsätze verantwortlichen Investierens der Vereinten Nationen

- die BVI*-Wohlverhaltensregeln (*Bundesverband Investment und Asset Management e.V.)
- die BVI*-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement (*Bundesverband Investment und Asset Management e.V.)

Folgenbewertung:

Es werden im Auswahlverfahren nur etablierte Vermögensverwaltungen ausgewählt, die sich der Nachhaltigkeit verschreiben und entsprechende Erfahrung haben. Es ergeben sich hierbei keine Auswirkungen auf die LVR-Kapitalanlagestrategie.

III. Positivliste für die Geschäftsbeziehungen zu Banken

Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich zu nachfolgenden nach Nachhaltigkeitskriterien und Bonitätskriterien eingeschränkten Banken bzw. Bankengruppen (und deren Rechtsnachfolgern) zulässig:

Landesbanken
Sparkassen
DekaBank Deutsche Girozentrale
Postbank
Deutsche Bundesbank
Deutsche und EU-Förderbanken (z.B. NRW.BANK, KfW, EIB)
Deutsche Bank
Commerzbank
Genossenschaftsbanken

Folgenbewertung:

Es wird mit keinen Auswirkungen gerechnet, da der deutsche Bankenmarkt eine ausreichende Breite und Tiefe an Instituten aufweist, um den Bedarfen des LVR gerecht zu werden.

Des Weiteren ist es Teil der LVR-Kapitalanlagestrategie, Risiken im Bankenmarkt mittel- bis langfristig weiter zu reduzieren.

Obwohl das Thema Nachhaltigkeit in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen hat, existieren an den Finanzmärkten derzeit noch keine ausgereiften, einheitlich definierten Nachhaltigkeitsstandards zu allen Anlageklassen. Eine nachhaltige Anlagestrategie muss sich daher an der praktischen Umsetzbarkeit orientieren und wird sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln.

Aktuelle und noch geplante Vorhaben, insbesondere auf europäischer sowie nationaler regulatorischer Ebene, werden den Prozess hin zu einer nachhaltigen Finanzwirtschaft allerdings weiter befördern können. Dazu gehören zum Beispiel die so genannte EU-Taxonomie zur Definition „ökologisch nachhaltiger“ Wirtschaftstätigkeiten oder auch umfangreiche Informationspflichten für die Real- und Finanzindustrie.

Die Richtlinie zur Kapitalanlage gilt für alle Kapitalanlagen des Kernhaushalts des LVR.

Verwaltungsvorschlag

Der LVR erfüllt mit diesen Erweiterungen die Anforderung, zusätzliche Nachhaltigkeitskriterien in der Richtlinie zur Kapitalanlage für den LVR zu verankern.

Es hat eine Folgenbewertung bei Anwendung dieser Nachhaltigkeitskriterien, einschließlich der Anwendung der Ausschlüsse, stattgefunden. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich bei Anwendung der neuen Richtlinie zur Kapitalanlage keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Rendite-Risiko-Profil des Portfolios des LVR ergeben sollten.

Die Verwaltung empfiehlt daher die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Kapitalanlage zu beschließen.

Des Weiteren wird empfohlen, dass zukünftige Änderungen, die aufsichtsrechtlicher Natur sind oder in der prozessualen oder operativen Ausführung des Geschäfts begründet sind, also eben nicht inhaltliche Änderungen der Nachhaltigkeitskriterien betreffen, in eigener Zuständigkeit der Verwaltung umgesetzt werden können. Der politischen Vertretung werden Änderungen dieser Art zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

H ö t t e

**Richtlinie zur Kapitalanlage beim
Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den LVR-
Fachbereich Finanzmanagement, Treasury-
Management**

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Rahmenbedingungen.....	3
4	Anlageziele und Nachhaltigkeit	3
5	Anlagerahmen.....	5
6	Anlageformen.....	5
7	Sorgfaltspflichten, Recht und Steuern	5
8	Fristigkeiten/Laufzeitbänder	6
9	Arbitragegeschäfte	6
10	Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten	6
11	Zur Geldanlage berechnigte Personen	7
12	Vollmachten.....	9
13	Liquiditätsermittlung	9
14	Liquiditätsplanung	9
15	Dokumentation	9
16	Kontrolle und Überwachung	10
17	Aktualisierung dieser Richtlinie	10
18	Inkrafttreten	10
	Anlagen	11

1 Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34-48.01.01/16-416/12), zuletzt geändert am 30. November 2022 (MBI. NRW.2022 S. 1019) sind für die Kommunen Regelungen für eine langfristig orientierte Kapitalanlage getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für langfristige Kapitalanlagen empfohlen worden.

Die nachfolgenden Regelungen nehmen hierauf sowie auf die entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) Bezug.

2 Anwendungsbereich

Diese Anlagerichtlinie ist anzuwenden auf den Haushalt des LVR, seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen und Tochtergesellschaften, sofern diese im Konzern Cash-Pooling eingebunden sind. Explizit hiervon ausgenommen sind im LVR-Vermögen unter Finanzanlagen geführte, rechtlich selbstständige Stiftungen, wie zum Beispiel die Sozial- und Kulturstiftung des LVR.

Nachfolgend wird dieser Anwendungsbereich als LVR bezeichnet.

3 Rahmenbedingungen

Der LVR legt liquide Mittel, die nicht zur taggleichen Zahlungsabwicklung benötigt werden, an. Er hat bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Abs. (2) Satz 2 GO NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Abs. (6) GO NRW).

4 Anlageziele und Nachhaltigkeit

Der LVR verfolgt mit seiner Kapitalanlage u.a. folgende Ziele:

- a) Erzielung nachhaltiger und nach Marktlage angemessener Erträge - unter Beachtung der Sicherheitserfordernisse - zur Entlastung des Haushaltes und damit der Mitgliedskörperschaften.
- b) Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit des LVR.
- c) Vorsorge zur langfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung.

Mit dieser Zielsetzung soll eine Verstetigung der Haushaltsentlastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

Nachhaltigkeit:

Die Kapitalanlagen beim LVR sind seit vielen Jahren in die strategische Haushaltsplanung des LVR eingebettet und berücksichtigten seit jeher auch die Grundsätze der Rücksichtnahme auf unsere Mitgliedskörperschaften, Generationengerechtigkeit sowie ESG-Kriterien, also Grundsätze der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf

- Neugeschäft
- und die im LVR Treasury-Management verwalteten Kapitalanlagen des LVR.

Direktanlage in Aktien und Anleihen:

Für die Direktanlage in von Unternehmen begebene Aktien, Anleihen etc. gelten folgende Ausschlusskriterien:

- keine Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen oder begünstigen,
- keine Unternehmen, die kontroverse Militärwaffen produzieren oder vertreiben,
- keine Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen
- keine Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben,
- keine Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- keine Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- keine Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

Für Staatsanleihen gilt, dass die Staaten nach dem Freedom House Status als freie Länder (FREE) eingestuft sein müssen.

Zusätzlich gilt das Verbot der Todesstrafe sowie die Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens von 2015 bzw. deren Folgeabkommen.

Anlage in Publikumsfonds:

Bei der Anlage in Fonds gilt zum Zeitpunkt der Erstinvestition:

- Der Asset-Manager soll sich auf Regelwerke stützen, welche Nachhaltigkeitskriterien positiv unterstützen wie zum Beispiel:
 - die Grundsätze verantwortlichen Investierens der Vereinten Nationen
 - die BVI*-Wohlverhaltensregeln (*Bundesverband Investment und Asset Management e.V.)
 - die BVI*-Leitlinien für nachhaltiges Immobilien-Portfoliomanagement (*Bundesverband Investment und Asset Management e.V.)

Anlage bei Banken:

Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich zu nachfolgenden nach Nachhaltigkeitskriterien und Bonitätskriterien eingeschränkten Banken bzw. Bankengruppen (und deren Rechtsnachfolgern) zulässig:

Landesbanken
Sparkassen
DekaBank Deutsche Girozentrale
Postbank
Deutsche Bundesbank
Deutsche und EU-Förderbanken (z.B. NRW.BANK, KfW, EIB)
Deutsche Bank
Commerzbank
Genossenschaftsbanken

5 Anlagerahmen

Der Anlagerahmen ergibt sich

- a) aus der jährlichen Liquiditätsplanung unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 31 Abs. (6) KomHVO),
- b) einzelgeschäftsbezogen aus den Kompetenzen der zur Kapitalanlage berechtigten Mitarbeitenden (siehe Ziffer 11) sowie der Vollmachten (siehe Ziffer 12).

6 Anlageformen

Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend sind die Anlagen in den Anlageformen durchzuführen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. (2) des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

Danach sind alle Anlageformen zugelassen, die auch den Versicherungsunternehmen nach § 215 Abs. (1 und 2) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der Anlageverordnung gestattet sind (Auszüge der Rechtsnormen siehe Anlage 1).

Zusätzlich gilt die Bedingung, dass es sich nicht um genehmigungspflichtige Bankgeschäfte handelt.

Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlagen zu achten. Außerdem ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der unter Ziffer 4 aufgeführten Ziele erforderlich ist.

Einschränkungen und/oder ggf. Erweiterungen sind in der Anlage 2 „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. § 2 Anlageverordnung (AnIV)“ geregelt.

Die Einbindung der politischen Gremien obliegt je nach Anlageform der Kämmerin bzw. dem Kämmerer.

7 Sorgfaltspflichten, Recht und Steuern

Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Das gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn der LVR die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und/oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.

Bei der Anlage in Fonds ist dies regelmäßig aufgrund der verpflichtenden Zulassung der jeweiligen Fonds durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleistet. Bei der Mandatierung Dritter (z.B. Auflage Spezialfonds, Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten) erfolgt diese nach einem Auswahlprozess mit abschließender Zustimmung durch die Kämmerin/den Kämmerer.

Regelungen zu rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Sachverhalten sind zu beachten. Bei Bedarf sind der Fachbereich Recht, die Steuerstelle oder ggf. externe Stellen durch das LVR-Treasury oder die Kämmerin/dem Kämmerer einzubinden.

8 Fristigkeiten/Laufzeitbänder

Die Anlage erfolgt in allen Fristigkeiten/Laufzeitbändern und wird in folgende Bandbreiten aufgeteilt:

Liquide Mittel	Umlaufvermögen	Anlagevermögen
0 bis 30 Tage	ab 31 Tagen bis unter einem Jahr	ab einem Jahr

Im Rahmen der Liquiditätsplanung werden Fristen aktiv gesteuert und transformiert (zum Beispiel Tagesgelder in Termingelder und umgekehrt etc.).

9 Arbitragegeschäfte

Arbitragegeschäfte wie Geldaufnahmen bei gleichzeitigen Geldanlagen (auch bei fristenkongruenter Anlage) sind untersagt.

Geschäfte, die im Rahmen der Liquiditätssicherung notwendig werden können, gelten nicht als Arbitragegeschäfte.

Diese sind zum Beispiel:

- Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, zum Beispiel Befristungen, müssen Kreditlinien/ Investitionskredite frühzeitig in Anspruch genommen werden, die Liquidität fließt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ab.
- Aufgrund absehbarer personeller Engpässe – und damit zur Sicherstellung der operationellen Handlungsfähigkeit - müssen Kreditlinien/Investitionskredite frühzeitig in Anspruch genommen werden, die Liquidität fließt aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ab.

In solchen Fällen sollen die liquiden Mittel (Zahlungsmittel) angelegt werden (Wirtschaftlichkeitsprinzip vgl. § 90 Abs. (2) Satz 2 GO NRW).

10 Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten

Werden Einlagen und Anlagen bei Kreditinstituten begründet, dann sollten diese einer freiwilligen deutschen Einlagensicherungseinrichtung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen und betragsmäßig über die gesamte Laufzeit in voller Höhe abgedeckt sein. Aktuell sind dies:

- Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
- Verband öffentlicher Banken VöB (KfW, NRW-Bank usw.)

- Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR

Einlagen, die keiner Einlagensicherung unterliegen, dürfen dann bei Kreditinstituten begründet werden, wenn diese zum Zeitpunkt des Abschlusses über ein Rating im Investmentgrade-Bereich verfügen.

Hierbei werden Ratings der drei großen Rating-Agenturen S&P, Moody's sowie Fitch herangezogen, wobei die niedrigste Einstufung zugrunde gelegt werden muss.

Investment Grade Rating						
Long Term / Short Term (bis 1 Jahr)						
Bonitäts-einstufung	S&P		Moody's		Fitch	
exzellent	AAA	/ A-1+	Aaa	/ P-1	AAA	/ F1+
sehr gut	AA+	/ A-1+	Aa1	/ P-1	AA+	/ F1+
	AA	/ A-1+	Aa2	/ P-1	AA	/ F1+
	AA-	/ A-1+	Aa3	/ P-1	AA-	/ F1+
gut	A+	/ A-1	A1	/ P-1	A+	/ F1 or F1+
	A	/ A-1	A2	/ P-1	A	/ F1
	A-	/ A-2	A3	/ P-2	A-	/ F2 or F1
befriedigend	BBB+	/ A-2	Baa1	/ P-2	BBB+	/ F2
	BBB	/ A-3	Baa2	/ P-3	BBB	/ F3 or F2
	BBB-	/ A-3	Baa3	/ P-3	BBB-	/ F3

Quelle: Bloomberg, Ratingagenturen, ICBF Research

11 Zur Geldanlage berechnigte Personen

Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden des LVR-Treasury-Managements sowie deren zur Vertretung bestellten Personen berechnigt, Geldanlagen für den LVR als Einzelbevollmächtigte zu tätigen.

Es gilt aktuell folgende Regelung:

Funktion	Volumen	Anlageform	Fristigkeit
Leitung des LVR-Treasury-Management	EUR 200 Mio.	Siehe Übersicht „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. §2 AnIV“	Unbegrenzt, unter Beachtung der Regelungen der KomHVO NRW (§31)
Mitarbeitende LVR-Treasury-Management	EUR 200 Mio.	Siehe Übersicht „Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gem. §2 AnIV“	bis 5 Jahre
Abteilungsleitung, mit Zuständigkeit für das LVR-Treasury-Management sowie deren Teamleitungen (als Vertretung)	EUR 200 Mio.	Einlagen im Sinne von Ziffer 10 dieser Richtlinie	täglich fällig
Mitarbeitende Bankbuchhaltung (als Vertretung)	EUR 100 Mio.	Einlagen im Sinne von Ziffer 10 dieser Richtlinie	täglich fällig

Die Volumina verstehen sich pro Geschäftsabschluss, wobei eine künstliche Aufteilung zur Einhaltung des Limits unzulässig ist.

Sollten Kreditinstitute um die Vorlage von Unterlagen wie z.B. Verträge, Aufträge oder Geschäftsbestätigungen ersuchen, so hat die Bearbeitung dieses Ersuchens im 4-Augen-Prinzip (mit zwei Unterschriften) zu erfolgen.

Mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Bankbuchhaltung sind die oben genannten Personen ebenfalls berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Geldanlagen notwendigen bzw. gebotenen Willenserklärungen abzugeben.

Unter Bewirtschaftung fallen alle Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder genehmigten neuen Geldanlagen abgegeben werden wie z.B.:

- Veräußerung und Abtretung von Geldanlagen
- Vereinbarung von Konditionen (auch Negativverzinsungen)

- Einstufung des LVR als professioneller- oder als semiprofessioneller Kunde auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben

12 Vollmachten

Außenvollmacht:

Zum Abschluss der unter Ziffer 11 genannten Geschäfte werden den berechtigten Mitarbeitenden Vollmachten erteilt (siehe Anlage 3).

Innenvollmacht:

Den berechtigten Mitarbeitenden werden, soweit erforderlich, entsprechende Verpflichtungsermächtigungen und Freigabebefugnisse erteilt.

13 Liquiditätsermittlung

Die tägliche Liquiditätsermittlung (Valutenberechnung) erfolgt von den Mitarbeitenden der Bankbuchhaltung und wird täglich bis ca. 10:00 Uhr digital an die Mitarbeitenden im LVR-Treasury-Management übermittelt.

14 Liquiditätsplanung

Eine angemessene Liquiditätsplanung erfolgt unter Einbeziehung der im Finanzplan ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen (§ 31 Abs. (6) KomHVO).

15 Dokumentation

Täglich:

Das LVR-Treasury-Management erstellt eine tägliche Geldhandelstabelle, aus der folgende Informationen hervorgehen:

- Schuldner der Einlage/Anlage
- Separater Ausweis der „fremden Finanzmittel“, sofern diese buchhalterisch erfasst sind (zum Beispiel Mittel der Ausgleichsabgabe)
- Art der Einlage/Anlage
- Volumen
- Fälligkeit

Diese Geldhandelstabelle wird täglich digital an das Büro der Kämmerin/des Kämmerers übermittelt.

Situativ:

Alle Entscheidungen für das Anlage- und das Umlaufvermögen (Neuanlagen und Prolongationen sowie Bewirtschaftung) werden in Vermerken intern dokumentiert.

Vierteljährlich:

In einer aggregierten Unterlage werden Anlageformen, Mischung und Streuung sowie, soweit zutreffend, die Ratings bzw. die zu Grunde liegende Einlagensicherung/Institutssicherung, ggf. unter Angabe der Höhe, intern dokumentiert.

Jährlich:

Es wird ein Berichtswesen für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss erstellt.

16 Kontrolle und Überwachung

Werden Dritte mit der langfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass das LVR-Treasury-Management mindestens vierteljährlich Berichte von diesen Dritten erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele überwacht werden kann.

Gemäß §32 Abs. (2) Punkt 3.5 bis 3.8 KomHVO erfolgt die Aufsicht über das LVR-Treasury-Management durch die Kämmerin/den Kämmerer.

17 Aktualisierung dieser Richtlinie

Die Verantwortung für die Aktualisierung und Fortschreibung dieser Richtlinie liegt beim LVR-Treasury-Management.

18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Köln,

Aktenzeichen: 2040-07

Renate Hötte,
Kämmerin und LVR-Dezernentin

Anlagen

Anlage 1: Rechtsnormen

Anlage 2: Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gemäß
§ 2 Anlageverordnung (AnIV)

Anlage 3: Vollmachtsformular

§16 Abs. (2) VKZVKG

Für die Anlage des Vermögens gelten § 215 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§215 Abs. (2) VAG

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten,
2. Schuldbuchforderungen,
3. Aktien,
4. Beteiligungen,
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen,
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und
8. sonstigen Anlagen, soweit sie in der auf Grund von § 217 Satz 1 Nummer 6
9. erlassenen Verordnung zugelassen werden.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

Übersicht der grundsätzlich möglichen Anlageformen gemäß § 2 Anlageverordnung (AnIV)

Die Spalte Anlageformen gibt die relevanten Absätze des §2 der Anlageverordnung wieder.

§2 Anlageformen

(1) Das Sicherungsvermögen kann angelegt werden in

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
1. Forderungen		
Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse der §§ 14 und 16 Absatz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, im Fall von Erbbaurechten darüber hinaus die Erfordernisse des § 13 Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes erfüllt oder wenn das Grundpfandrecht die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllt;	LVR kauft Forderungen Dritter. Besicherung wie nebenstehend, z.B. Grundpfandrecht.	unzulässig
2. Forderungen		
a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 200 Absatz 1 bis 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),	LVR kauft Forderungen Dritter. Besicherung wie nebenstehend (Guthaben und Wertpapiere).	unzulässig
b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7	LVR kauft Forderungen Dritter.	unzulässig

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;	Besicherung wie nebenstehend. (z.B. Pfandbriefe und Schuldverschreibungen).	
c) die aus liquiden Abrechnungsforderungen des Erstversicherers gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rückversicherers gegen den Erstversicherer, bestehen;		unzulässig
3. Darlehen		
a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,	Direkte Darlehensvergabe (Aktivdarlehen) z.B. an den Bund, Länder, etc. (nur Inland). Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD, seine Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, die nach Artikel 86 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) wie Forderungen an Zentralstaaten mit einem Risikogewicht von 0 vom Hundert behandelt werden,	w.o. aber ohne Inland An: z.B. EWR, OECD, ..., Wenn: Risikogewicht 0% (also analog 3)a)) Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
c) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,	w.o. aber ohne Inland An: z.B. EWR, OECD, ..., Wenn: Risikogewicht 20% Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
d) an eine internationale Organisation, der auch	w.o.	LVR/TR

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,	An: Internationale Organisation z.B. UNO Bsp.: Schuldscheindarlehen	
e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nr. 18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3) oder des Artikels 4 der Richtlinie 2002/83/EG (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2005/68/EG (ABl. L 323 vom 9.12.2005, S. 1) das Ausfallrisiko versichert hat,	w.o. An: nicht definiert Wenn: Gewährleistung übernommen wurde bzw. Ausfallrisiko versichert wurde (siehe links nebenstehend). Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/TR
f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1a des Stabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;	w.o. An: Abwicklungsanstalten (z.B. EAA, FMS) Wenn: Gewährleistung übernommen wurde (siehe links nebenstehend) Bsp.: Schuldscheindarlehen	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
4. Darlehen an Unternehmen		
a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR	Direkte Darlehensvergabe	LVR

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern auf Grund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend</p> <p>aa) durch erstrangige Grundpfandrechte gesichert sind,</p> <p>bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere gesichert sind oder</p> <p>cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits auf Grund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;</p>	<p>An: Unternehmen EWR oder OECD</p> <p>Wenn: positive Bonitätsprüfung und Besicherung (siehe links nebenstehend).</p> <p>Bsp.: Schuldscheindarlehen</p>	
<p>b) an Unternehmen im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 240 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen;</p>	<p>entfällt beim LVR</p>	<p>entfällt</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die das Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);</p>	<p>entfällt beim LVR</p>	<p>entfällt</p>
<p>6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);</p>	<p>Anlage in Pfandbriefen etc. (auf Name oder Inhaber) Von: Kreditinstituten Wo: EWR, OECD Wenn: Entsprechende Deckungsmasse auf der Aktiv-Seite besteht (gedeckte „Ware“) Bsp.: Hypothekenpfandbrief der XY-Bank</p>	<p>LVR/TR</p>
<p>7. Schuldverschreibungen</p> <p>a) die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt), b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, o-</p>	<p>Anlage in nicht nachrangige Schuldverschreibungen (auf Inhaber lautend) Von: nicht definiert Wo: Börse/ organisierter Handel global</p>	<p>LVR/TR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>der</p> <p>c) die in einem Staat außerhalb des EWR an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>Bsp.: Anleihe von Daimler oder General Electric, Börse Frankfurt oder Börse NY</p>	
<p>8. anderen Schuldverschreibungen;</p>	<p>Namensschuldverschreibungen</p>	<p>LVR/TR</p>
<p>9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen</p> <p>a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD oder</p> <p>b) die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat außerhalb des EWR an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>Anlage in nachrangige Schuldverschreibungen oder Genussrechten.</p> <p>Von: Unternehmen</p> <p>Wo: EWR, OECD oder außerhalb (global) wenn zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen.</p> <p>Bsp.: a) Genussrecht Sparkasse ohne Handel, b) Genussrecht General Electric mit Handel.</p>	<p>LVR</p>
<p>10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und</p> <p>Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,</p> <p>a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD oder</p>	<p>Können in allen erdenklichen Formen verbrieft sein (z.B. Anleihe, Fonds, SSD, NSV)</p> <p>Von: Unternehmen</p> <p>Wo: EWR, OECD oder außerhalb (global) wenn zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen.</p> <p>Bsp.: ABS.: Mit Kreditkartenforderungen besicherte Anlei-</p>	<p>LVR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>b) die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat außerhalb des EWR an der Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>he von Visa. Bsp.: CLN: Anleihe, die nur zurückgezahlt wird, wenn ein bestimmtes Unternehmen (nicht der Emittent) nicht insolvent wird.</p>	
<p>11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren im Sinne des § 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank;</p>	<p>Öffentliches Schuldbuch. Von: Staaten, Länder etc. Wo: Inland, EWR, OECD Bsp.: Bundesanleihe, die bei der Finanzagentur eingetragen ist (nicht Bankdepot).</p>	LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>12. voll eingezahlten Aktien, die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder in einem Staat außerhalb des EWR an der Börse zum Handel zugelassen sind oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</p>	<p>An/Von: Unternehmen Wo: Global Wenn: an einer Börse oder einem anderen organisiertem Handel zugelassen. Bsp.: Aktie der Allianz AG</p>	LVR
<p>13. Beteiligungen in Form von a) anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuchs, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt, unternehmerische Risiken eingeht und</p>	<p>Aktien, GmbH-Anteile etc. Wenn: Geschäftsmodell vorhanden <u>und</u> unternehmerische Risiken eingegangen werden <u>und</u> Jahresabschluss vorliegt und</p>	LVR (als Finanzanlagen: Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen)

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>aa) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat, bb) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und cc) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;</p> <p>b) Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt oder nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs registriert ist, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis oder eine Registrierung verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagege-</p>	<p>weiter vorgelegt wird. Wo: EWR, OECD und Bsp.: Aktien der RWE Holding AG (nicht notiert)</p>	

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>setzbuchs oder mit der Registrierung nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist, sowie von Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen, die Anforderung nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;</p>		
<p>14.Immobilien in Form von</p>		
<p>a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist; das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen; von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 125 Absatz 3 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;</p>	<p>Direkte Anlage in bebauten Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (Bsp.: Erbbaurecht) oder Anteile an Unternehmen, die diesen Zweck erfüllen. Wo: EWR, OECD Bsp.: Bauen für Menschen GmbH</p>	<p>LVR</p>
<p>b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder von An-</p>	<p>Von: REIT-Gesellschaften</p>	<p>LVR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>teilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT- Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;</p>	<p>(Real Estate Investment Trust) Wo: EWR, OECD Wenn: Einhaltung entsprechender REIT-Gesetze Bsp.: beliebige REIT-AG</p>	
<p>c) Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder von Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs,</p> <p>aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren und</p> <p>bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist, sowie von Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von Spezial-AIF und geschlossenen Publikums-AIF, die die Anforderung</p>	<p>Anteile an geschlossenen Immobilienfonds Wo: EWR Wenn: siehe links nebenstehend Bsp.: Parkhausfonds von Bouwfonds</p>	<p>LVR</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;</p>		
<p>15. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW) sowie in Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern diese Vermögen von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden;</p>	<p>Anteile an inländischen Publikumsfonds sowie Spezialfonds.</p>	<p>LVR/TR*/TR "fremde Finanzmittel"*</p> <p>* insofern die für den Fonds zulässigen Investments/Anlagen auch als Direktanlage zulässig wären</p>
<p>16. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die die Anforderungen nach § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen und nicht von Nummer 14 Buchstabe c erfasst werden und die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist, sowie in Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von of-</p>	<p>Aktien einer inländischen Investmentanlagegesellschaft (nach InVG)</p>	<p>unzulässig</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
<p>fenen Spezial-AIF, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden;</p>		
<p>17. Anteilen und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die nicht Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind, die nicht von Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 erfasst werden und die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist, sowie in Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen, nicht von den in Buchstabe b genannten Anlageformen erfasst werden und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe c verwaltet werden und</p>	<p>Anteile an ausländische Publikumsfonds sowie Spezialfonds. Wo: EWR</p>	<p>LVR/TR*/TR "fremde Finanzmittel"*</p> <p>* insofern die für den Fonds zulässigen Investments/Anlagen auch als Direktanlage zulässig wären</p>

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel

TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

Anlageformen	Erläuterungen	Zulässigkeitsbewertung LVR/TR/TR "fremde Finanzmittel"
18.Anlagen bei		
a) der Europäischen Zentralbank oder bei der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,	Bei: Zentralbanken Wo: EWR, OECD Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Bei: Kreditinstituten Wo: EWR, OECD Wenn: siehe links stehend Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,	Bei: z.B. KfW Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten.	Bsp.: IWF, EIB; ob 0% Anrechnung muss im Einzelfall geklärt werden. Bsp.: Termingelder und laufende Guthaben	LVR/ TR/TR "fremde Finanzmittel"
Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.		

(2) Nicht relevant

unzulässig = für den gesamten LVR; **LVR** = Entscheidung durch: Kämmerin/Kämmerer; **TR** = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management → **nur** LVR-eigene Mittel
TR "fremde Finanzmittel"* = Entscheidung durch: Leitung Treasury-Management *§16 Fremde Finanzmittel, GemHVO, Bsp. Mittel der AGLA

(3) Nicht relevant

(4) Nicht zulässig sind direkte und indirekte Anlagen

1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
2. nicht relevant
3. nicht relevant

~~(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.~~

Vollmacht

Nachfolgend unterzeichnende Personen sind berechtigt,

- die unter 1-5 genannten Geschäfte (Geschäftsarten) im Namen und für Rechnung des oben genannten Kunden telefonisch abzuschließen (Einzelvollmacht):

- 1. Tagesgelder**
- 2. Termingelder**
- 3. Schuldscheine**
- 4. Namensschuldverschreibungen**
- 5. Inhaberschuldverschreibungen**

- unabhängig von der Geschäftsart Geschäftsabschlussbestätigungen per FAX bzw. Originale gemeinsam (jeweils zu zweit) zu unterzeichnen;
- unabhängig von der Geschäftsart alle zweckdienlichen Erklärungen gemeinsam (jeweils zu zweit) zu unterzeichnen, die zur Umsetzung und zur Verwaltung der Geldanlagen notwendig sind, wie z.B. Kündigung, Auflösung, Verkauf oder Abtretung;

Name	Unterschriftsprobe	Geschäftsart	Unterschrifts- klasse*
		1-5	A
		1-5	A
		1	A
		1	A
		1	A
		1	A
		1	B
		1	B

* jeweils zu zweit:

A = mit einer/einem Zeichnungsberechtigten gemeinsam

B = mit einer/einem Zeichnungsberechtigten der Gruppe A gemeinsam

Gültigkeit der Vollmacht:

Diese Vollmacht ist bis auf Widerruf gültig.

Pro Geschäftsabschluss gelten nachfolgende **Volumenbegrenzungen:**

Unterschriftsklasse	Volumen pro Geschäftsabschluss
A	EUR 200 Mio.
B	EUR 100 Mio.

Kontoverbindung für Zahlungen zu unseren Gunsten:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BIC: WELADED

IBAN: DE 84 30050000 0000060061

(Dienstsiegel)

Ulrike Lubek,
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Renate Hötte,
Kämmerin und LVR-Dezernentin